

STATUTEN DES WEMF-VEREINS

INHALTSVERZEICHNIS

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
II. Mitgliedschaft	3
III. Mittel des Vereins	5
IV. Organisation des Vereins	5
A. Die Vereinsversammlung	6
B. Der Vorstand	8
C. Rechnungsprüfung	10
V. Vereinsjahr, Rechnungsführung, Haftung, Anspruch auf Vereinsvermögen	10
VI. Auflösung	10
VII. Schiedsgericht	11
VIII. Schlussbestimmungen	11

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein WEMF" besteht mit Sitz in Zürich ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Zweck

Der Verein WEMF bezweckt die Förderung und Unterstützung der Medien- und Werbeforschung in der Schweiz, schwergewichtig für die Print- und Internetmedien, sowie weiterer werberelevanter Medien und Werbeträger, unter Berücksichtigung internationaler Verhältnisse, Standards und Methoden.

Der Verein hält direkt oder indirekt 100% der Aktien der WEMF AG für Werbemedienforschung.

Der Verein verfolgt keinen Erwerbzweck.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitgliederkategorien

Jedes Mitglied hat einer der folgenden vier Kategorien anzugehören:

A: Gründerverbände

Dieser Kategorie gehören der Verband SCHWEIZER MEDIEN (ehemals Schweizer Presse) und der Verband Schweizerischer Werbeesellschaften (VSW) als überregional wirkende Verbände der Medienbranche sowie Presse Suisse als Gründerverbände an.

B: Printmedienanbieter

In dieser Kategorie können Printmedienanbieter mit mindestens einem Medienobjekt als natürliche oder juristische Personen Mitglied werden.

C: Medienanbieter, die andere als Printmedien anbieten

In dieser Kategorie können Medienanbieter mit mindestens einem Medienobjekt, die andere als Printmedien anbieten, wie etwa Radio- und TV-Unternehmen, Anbieter von Internetmedien oder Plakatgesellschaften, als natürliche oder juristische Personen Mitglied werden.

D: Weitere Interessierte

In dieser Kategorie können weitere an der Medienforschung interessierte natürliche oder juristische Personen wie etwa Werbeesellschaften, Forschungsgesellschaften, Inserenten, Werbeagenturen usw., die nicht zu einer der obengenannten Kategorie gezählt werden können, Mitglied werden.

Artikel 4

Beitritt

Natürliche oder juristische Personen, die dem Verein beitreten wollen, können jederzeit ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand des Vereins richten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Einteilung in eine der Mitgliedskategorien. Im Falle einer Ablehnung oder einer Einteilung in eine andere als die gewünschte Mitgliederkategorie ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der Betroffene innert Monatsfrist an die Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und hat eine Begründung zu enthalten. Die Vereinsversammlung ist bei ihrem Entscheid zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Ein abgelehntes Beitrittsgesuch kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren erneuert werden.

Artikel 5

Austritt

Jedem Mitglied steht der Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Vereinsjahres offen. Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 30. Juni im Besitz des Vorstandes zu sein, wenn sie auf das Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam sein soll.

Artikel 6

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein erlassenen Reglemente und Vorschriften einzuhalten und ihre Jahresbeiträge zu bezahlen.

Artikel 7

Ausschluss

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, wenn

- a) über das Mitglied der Konkurs eröffnet worden ist oder es gepfändet wurde;
- b) wenn es die Statuten oder Reglemente des Vereins gröblich verletzt oder den Vereinsinteressen offensichtlich zuwiderhandelt;
- c) wenn es innert einer Frist von einem Monat nach der zweiten Aufforderung mittels eingeschriebenem Brief seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat;
- d) andere wichtigen Gründe vorliegen.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann das betroffene Vereinsmitglied innert Monatsfrist an die Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und hat eine Begründung zu enthalten.

III. MITTEL DES VEREINS

Artikel 8

Deckung der generellen Ausgaben

Die finanziellen Mittel für den Betrieb des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Beiträgen von Gönnern
- c) Vermächtnissen und Schenkungen
- d) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Artikel 9

Gründerbeiträge

Die Gründerbeiträge des Verbandes SCHWEIZER MEDIEN (ehemals Schweizer Presse) und des Verbandes Schweizerischer Werbegesellschaften (VSW) bestehen in der Übertragung von je 30 Namenaktien à nominal CHF 1000.– der WEMF AG für Werbemedienforschung an den Verein WEMF.

Der Gründerbeitrag der Presse Suisse beträgt CHF 20 000.–.

Gründerbeiträge oder Eintrittsbeiträge von weiteren Mitgliedern werden nicht erhoben.

Artikel 10

Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt.

Sie betragen für juristische Personen das Fünffache der Beiträge natürlicher Personen.

Bei Eintritt während des Vereinsjahres ist der gesamte Jahresbeitrag geschuldet.

IV. ORGANISATION DES VEREINS

Artikel 11

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A. DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Artikel 12

Grundsatz

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Artikel 13

Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung ist alljährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angaben des Traktandums oder der Traktanden schriftlich beim Vorstand verlangt.

Einladungen zu Vereinsversammlungen haben mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Datum mittels eingeschriebenem Brief an die letzte gemeldete Adresse jedes einzelnen Mitglieds zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind dabei gehörig anzukünden.

Den Einladungen zur ordentlichen Vereinsversammlung sind der Geschäftsbericht des Vorstandes, die Erfolgsrechnung und Bilanz, der Bericht der Rechnungsrevisoren, die Anträge des Vorstandes über das Rechnungsergebnis und allfällige Anträge über Änderung der Statuten beizulegen. Ausnahmsweise können die entsprechenden Unterlagen auch am Sitz des Vereins zur Einsicht aufgelegt werden.

Artikel 14

Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren;
- c) Abnahme des Geschäftsberichts, des Berichts der Rechnungsrevisoren, der Erfolgsrechnung und der Bilanz; Beschlussfassung über das Rechnungsergebnis;
- d) Beschlüsse über den Erwerb oder den Verkauf von Beteiligungen an Gesellschaften;
- e) Kenntnisnahme der Erfolgsrechnung und Bilanz von Beteiligungsgesellschaften;
- f) Beschlüsse über die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (insbesondere Aktionärsrechte) bei Beteiligungsgesellschaften; von dieser Beschlusskompetenz der Vereinsversammlung ist die Instruktion des Vorstandes bezüglich Wahl der Exekutivorgane von Beteiligungsgesellschaften ausgenommen; der Vorstand entscheidet unabhängig von einem Beschluss der Vereinsversammlung, jedoch im Sinne von Art. 22a, welche Personen als Exekutivorgane von Beteiligungsgesellschaften gewählt werden;
- g) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- h) Entscheid über Rekurse von abgewiesenen oder in andere Kategorien eingeteilten Interessenten (Artikel 4 Abs. 3) oder von aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern (Artikel 7 Abs. 2);

- i) Revision der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Gesellschaften oder juristischen Personen;
- k) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- l) Genehmigung des Jahresbudgets;
- m) Beschlüsse über Gegenstände, die gemäss Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Artikel 15

Beschlussfassung

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und der von ihnen vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben, fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; leere Stimmzettel und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Für die Wahl und Abberufung des Vorstandes, für den Entscheid über Rekurse von abgewiesenen oder in andere Kategorien eingeteilten Interessenten (Artikel 4 Abs. 3) oder von aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern (Artikel 7 Abs. 2), für die Revision der Statuten, für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit anderen Gesellschaften oder juristischen Personen und für Beschlüsse über die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (insbesondere Aktionärsrechte) bei Beteiligungsgesellschaften ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie kumulativ je eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederkategorie A und B (separat ausgezählt) notwendig. Leere Stimmzettel und Stimmenthaltungen gelten wiederum als nicht abgegebene Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt. Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit der ermittelten Stimmverhältnisse, ist die Wahl oder Abstimmung geheim zu wiederholen.

Artikel 16

Anzahl der Stimmen

Jedes Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, hat eine Stimme.

Artikel 17

Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

An der Vereinsversammlung können sich die Mitglieder durch andere Mitglieder, den Vorstand, einzelne Vorstandsmitglieder oder durch rechtsgeschäftlich bestellte, fachkundige Vertreter vertreten lassen.

Personen, die an der Vereinsversammlung das Stimm- und Wahlrecht für eine andere Person ausüben, haben sich durch eine schriftliche Vollmacht (Unterschrift auf Faxschreiben oder in gescannter Form genügt) auszuweisen.

Artikel 18

Vorsitz

Der Präsident des Vereins, in seinem Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz an der Vereinsversammlung.

B. DER VORSTAND

Artikel 19

Zahl der Vorstandsmitglieder, Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 8 Personen. Hierbei stammen 5 Personen aus den Reihen des Verbandes SCHWEIZER MEDIEN (ehemals Schweizer Presse) sowie je eine Person aus den Reihen des Verbandes Schweizerischer Werbegesellschaften (VSW), der MÉDIAS SUISSES (ehemals Presse Suisse) und des Verbandes Schweizerischer Werbeauftraggeber (SWA). Jeder dieser Verbände unterbreitet der Vereinsversammlung entsprechende Vorschläge. Die vorgeschlagenen Personen sollten bei den Mitgliedern der nominierenden Verbände eine Linienfunktion innehaben.

Wird ein Mitglied des Vorstandes ersetzt, so hat sein Nachfolger das Amt bis zum Ablauf des für das ausscheidende Mitglied gesetzten Termins inne.

Genügt ein Vorstandsmitglied den Anforderungen von Absatz 1 dieses Artikels nicht mehr, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Artikel 20

Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird durch den Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag (E-Mail genügt) von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind gehörig anzukündigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (z.B. per E-Mail) gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Für Beschlüsse und Wahlen ist, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmgleichheit kommt weder eine Wahl noch ein Beschluss zustande. Leere Stimmzettel oder Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind dem Protokoll der nächsten Sitzung beizufügen.

Artikel 21

Präsident, Vizepräsident

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Artikel 22

Kompetenzen

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Leitung der Vereinsgeschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere in anderen Organisationen;

- b) Einberufung der Vereinsversammlung und Vorbereitung ihrer Traktanden;
- c) Durchführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- d) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Erstattung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- f) Vorlage des Jahresbudgets an die Vereinsversammlung;
- g) Erlass von Reglementen.

Artikel 22a

Vorstand und Exekutivorgane von Beteiligungsgesellschaften

Soweit der Verein Beteiligungen an Gesellschaften hält und die entsprechenden Gesellschaften wirtschaftlich vollständig oder zu einem überwiegenden Teil beherrscht, haben sämtliche Vorstandsmitglieder darauf hinzuwirken, dass sie alle zusammen zugleich auch das Exekutivorgan dieser Beteiligungsgesellschaft bilden.

Der vorstehende Absatz gilt zurzeit insbesondere für die WEMF AG für Werbemedienforschung.

Artikel 23

Sonderausschüsse, Delegierte

Der Vorstand kann zur Behandlung von besonderen Angelegenheiten oder zur Abklärung von Spezialfragen Sonderausschüsse bilden. In diese können auch Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Vereinsmitglieder sind.

Der Vorstand ernennt die Delegierten des Vereins bei anderen Organisationen. Die Delegierten brauchen weder Vorstands- noch Vereinsmitglieder zu sein.

Artikel 24

Unterschriftsberechtigung

Der Präsident und der Vizepräsident führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Über die allfällige Ausdehnung der Unterschriftsberechtigung auf weitere Personen sowie über Art und Form der Zeichnung entscheidet der Vorstand.

C. RECHNUNGSPRÜFUNG

Artikel 25

Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei natürliche Personen oder eine Revisionsgesellschaft, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, als Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren unterstehen sinngemäss den auf die Revisionsstellen der Aktiengesellschaften anwendbaren Bestimmungen.

V. VEREINSJAHR, RECHNUNGSFÜHRUNG, HAFTUNG, ANSPRUCH AUF VEREINSVERMÖGEN

Artikel 26

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 27

Erfolgsrechnung und Bilanz

Für die Erfolgsrechnung und Bilanz sind sinngemäss die Artikel 957-963 des Schweizerischen Obligationenrechts anzuwenden.

Artikel 28

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 29

Anspruch auf Vereinsvermögen

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

VI. AUFLÖSUNG

Artikel 30

Beschlussfassung und Liquidation; Verwendung des Liquidationsüberschuss

Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Der Liquidationsüberschuss ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

VII. SCHIEDSGERICHT

Artikel 31

Schiedesgericht

Allfällige Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern des Vereins, Mitgliedern des Vereins, den Rechnungsrevisoren und dem Verein selbst über die Anwendung von Gesetzen, Statuten und Reglementen in vereinsrechtlichen Angelegenheiten werden endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt.

Jede Partei bezeichnet ein am betreffenden Streit unbeteiligtes Vereinsmitglied als Schiedsrichter; diese wählen den Obmann, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Bezeichnet eine Partei nicht innert einer Frist von 20 Tagen ihren Schiedsrichter oder können sich die Schiedsrichter nicht innert einer Frist von 20 Tagen auf einen Obmann einigen oder sind nicht ausreichend Vereinsmitglieder vorhanden, die am entsprechenden Streit unbeteiligt sind, so wird die Wahl des betreffenden Schiedsrichters auf Begehren des Betroffenen durch den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich vorgenommen.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich. Das Verfahren wird nach den Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit durchgeführt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Handelsregistereintrag

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand wird mit dem Vollzug beauftragt.

Artikel 33

Inkrafttreten der Statuten

Vorliegende Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Sie sind in der konstituierenden Versammlung des Vereins WEMF in Zürich am 16. Dezember 1992 angenommen und am 30. Juni 2009, am 28. Juni 2011 sowie mittels Urabstimmung vom Sommer 2014 revidiert worden.

Zürich, Sommer 2014